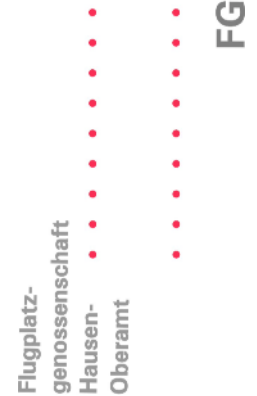


Betriebsvorschriften für Motorsegler und eigenstartfähige Segelflugzeuge auf dem Flugplatz Hausen a/A



In Ergänzung zum Betriebsreglement erlässt die Verwaltung für den Betrieb von Motorseglern und eigenstartfähigen Segelflugzeugen folgende Bestimmungen:

1. Bei Betrieb mit Motor gelten für die obgenannten Flugzeuge die Platzvorschriften für Motorflugzeuge, bei stillgelegtem Motor diejenigen für Segelflugzeuge.
2. Für jeden eigenständigen Start ist eine Fluganzeige im C- Büro zu erstellen und nach beendigem Flug ist diese im entsprechenden Ordner abzulegen.
3. Der Halter des Flugzeuges ist verantwortlich, dass die Bewegungen der FGHO gemeldet werden. Dazu erstellen die Eigentümer monatlich eine Startliste, welche per Monatsende der entsprechenden Stelle zwecks Erfassung zuzustellen ist.
(Start und Landung mit Motor = 2 Bewegungen Motorflug, Start mit und Landung ohne Motor = je 1 Bewegung Motor- und Segelflug.)
4. Mit laufendem Antrieb muss die Motorflugvolte eingehalten werden, innerhalb davon gibt es keine Abweichungen. Die Volte kann jederzeit tangential verlassen werden, wobei Ortschaften zu meiden sind (analog den Abmachungen für Schleppflüge).
5. Die Motordrehzahl ist, sobald es die Sicherheitshöhe zulässt, zu reduzieren und darf erst wieder ausserhalb des Voltensystems erhöht werden.
6. Die Voltenflugzeiten von 08 - 12 und 14 - 18 Uhr (Montag bis Samstag) sind einzuhalten, ebenso die Flugruhe für Motorflugzeuge sonntags zwischen 0920 - 1020 Uhr.
7. Abflüge sollen nach Möglichkeit derart geplant werden, dass freiwillig auf einen Start über die Mittagszeit zwischen 1200 und 1330 verzichtet werden kann. (ausgenommen hiervon sind Flugzeuge mit Elektroantrieb)
8. Die FGHO behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Einschränkungen zu erlassen, wenn die subjektive Lärmentwicklung als störend wahrgenommen wird.
9. Die Halter von Motorseglern und eigenstartfähigen Segelflugzeugen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie von den vorliegenden Bestimmungen Kenntnis genommen haben.

Hausen a.A. 18. Februar 2004

Verwaltung FGHO / PZ